



VORLÄUFIGE RICHTLINIEN

BILDUNGSGELD - UPDATE+

vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses der Tiroler Landesregierung

§ 1 Förderungsziele

Das Land Tirol fördert im Sinne des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes 1991 Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation von Arbeitnehmern. Dies soll im Rahmen von „update+“ dadurch erreicht werden, dass durch geeignete Projekte Personengruppen, die bisher der beruflichen Weiter- und Fortbildung ferngeblieben sind oder daran verhindert waren bzw. keinen Zugang dazu hatten, die Zweckmäßigkeit der beruflichen Weiterbildung nahe gebracht wird und/oder ein Zugang dazu verschafft wird. Projekte im Rahmen von „update+“ sollen dazu beitragen, dass die Angebote der Weiterbildung von der genannten Zielgruppe besser angenommen werden und damit eine Hebung des allgemeinen Bildungsniveaus erreicht wird. Mittels eines Mehrstufenmodells sollen dabei je nach den Bedürfnissen und Voraussetzungen die genannten Zielgruppen aktiviert werden.

§ 2 Förderungswerber

- 1 Förderungen im Sinne dieser Richtlinien können von Projektträgern mit eigener Rechtsfähigkeit (natürliche und juristische Personen) und mit nachgewiesenen Erfahrungen in der beruflichen Erwachsenenbildung beantragt werden.
- 2 Jeder Förderungswerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Sitz in Tirol nachweisen.

§ 3 Förderungsausmaß

1 Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien werden als Projektförderungen gewährt, das heißt ein gefördertes Projekt ist als abgeschlossene Abrechnungseinheit zu sehen und wird nach den vorgelegten Abrechnungsunterlagen unter einem gefördert. Förderungen im Rahmen von „update+“ werden je nach der Qualität des Projekts auf drei Ebenen gewährt:

Ebene 1: Sog. bildungsanregende Veranstaltungen (Bildungs-events) im Rahmen von größeren Veranstaltungen, bei denen eine größere Zahl von Personen aus der Zielgruppe zu erwarten ist. Derartige Projekte müssen einen eindeutigen Bildungsbezug nachweisen, ein entsprechendes Konzept aufweisen und von erfahrenen Personen geleitet werden. Grundsätzlich können angefallene Kosten bis 100% bis zu einem Höchstbetrag von € 900.- gefördert werden.

Ebene 2: Kurzurse über 3-5 Unterrichtseinheiten für maximal 8 Teilnehmer in Basisfertigkeiten für die genannte Zielgruppe, die ggf. über Veranstaltungen der Ebene 1 solche Kurse gebucht haben. Auch hier können 100% der angefallenen Kosten gefördert werden, wobei ein verbindlich bei den Kursteilnehmern einzuhebender Selbstbehalt von maximal € 10.-, als Einnahme von den ausgewiesenen Kosten in Abzug gebracht wird. Die Maximalförderung beträgt € 300.-.

Ebene 3: Ein auf die Zielgruppe ausgelegtes Bündel von mindestens 3 Bildungsmaßnahmen mit mindestens je 5 Unterrichtseinheiten mit mindestens 8 Teilnehmer pro Bildungsmaßnahme zur Vertiefung von Basisfertigkeiten und/oder besonderen Spezialbereichen bei einer homogenen Zielgruppe. Förderbar sind 100% der nachgewiesenen Kosten, wobei ein verbindlich bei den Kursteilnehmern einzuhebender Selbstbehalt von maximal € 50,- als Einnahme von den ausgewiesenen Kosten in Abzug gebracht wird. Die Maximalförderung beträgt € 1.200.-.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Abgerechnet werden können nur Echkosten, das sind Kosten, die auf der Grundlage eines Kostenplans eindeutig dem Projekt zurechenbar sind (keine pauschalierten Sätze für Overhead-Kosten).
- 2 Die Kosten sind in Personalkosten (abrechenbar über Stundensätze) und Sachkosten (Honorare, Mieten, Werbungs- und Druckkosten, Spesen) aufzugliedern, wobei Verpflegungs- und Reinigungskosten nicht verrechnet werden können.
- 3 Kosten für die Projektentwicklung dürfen maximal 30% der gesamt verrechneten Kosten ausmachen und können bei gleichartigen Projekten eines Projektträgers nur einmal verrechnet werden, außer es wird nachgewiesen, dass eine Konzeptergänzung oder -Verbesserung vorgenommen wurde
- 4 Vor Inanspruchnahme einer Förderung im Sinne dieser Richtlinien sind im Sinne der Subsidiarität alle anderen öffentlichen Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- 5 Der Förderungswerber stimmt zu, dass seine für die Förderungsabwicklung erhobenen Daten von der Förderstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung EDV-mäßig und für statistische Zwecke verarbeitet werden.

§ 5 Sonstige Förderungsbestimmungen

- 1 Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien wird erst im nachhinein nach Vorlage aller Originalrechnungen und Zahlungsbelege ausbezahlt. Beigeschlossen werden muss ein schriftlicher Bericht inkl. einer Evaluation durch eine dritte Stelle.
- 2 Über die Förderungsfähigkeit dieser Projekte entscheidet der nach § 9 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz eingerichtete Arbeitnehmerförderungsbeirat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Projekte, die den Bestimmungen des § 3 nicht voll entsprechen, zugelassen werden. Voraussetzung ist hinreichende Begründung durch den Projektträger sowie eine ausdrückliche Genehmigung durch den Beirat.
- 3 Ein Rechtsanspruch auf „update+“ besteht nicht. Zu unrecht bezogene Förderungen werden vom Land Tirol zurückgefordert.
- 4 Förderungsfähig sind Projekte, die nach dem 1.4.2004 beginnen.

§ 6 Förderungsabwicklung

- 1 Förderungsansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. JUFF/Arbeitnehmerförderung einzureichen. Informationen zur Förderungsabwicklung können ebenfalls bei dieser bezogen werden.
- 2 Bearbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt können nur Anträge werden, die vollständig ausgefüllt und versehen mit den erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- 3 Ein Förderungsansuchen ist spätestens drei Monate nach Ende des zu fördernden Projekts einzureichen.
- 4 Zuerkannte Förderungen werden unmittelbar nach Prüfung der Erfüllung der Förderkriterien angewiesen.

§ 7 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen „Projektträger“, Kursteilnehmer“ und „Förderungswerber“ sind als geschlechtsneutral zu betrachten.